

## S a t z u n g

### der Stadt Koblenz über den Bebauungsplan Nr. 116: Ausbau Schlachthofstraße

-----

Aufgrund des § 2 Abs. 1 und des § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) und des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. Dezember 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am 13.12.1990 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Für den Ausbau der Schlachthofstraße wird der verbindliche Bauleitplan (Bebauungsplan) Nr. 116 aufgestellt. Der Bebauungsplan umfaßt als wesentlichen Bestandteil der Satzung die Bebauungsplanurkunde.

#### § 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfaßt die Schlachthofstraße im Bereich zwischen der Blücherstraße bis etwa 100 m östlich der Feuerwehr einschließlich ihrer Randbereiche und einer geplanten Verbindungsstraße von der Schlachthofstraße bis zur Industriestraße im Bereich zwischen dem Schlachthof und dem Fuhrpark.

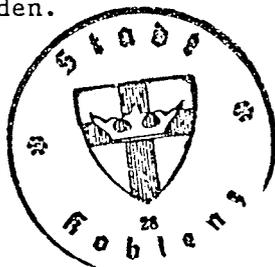
#### § 3

Der Bebauungsplan tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft. Gleichzeitig treten die den Festsetzungen des Bebauungsplanes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen) und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens mit Schreiben vom 26.04.1991, Az.: 379-06, mitgeteilt, daß Rechtsvorschriften nicht verletzt wurden.

Ausgefertigt:  
Koblenz, 29. 07. 1991



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister